

Medienbegleitheft zur DVD 12491

## DIE CAUSA LÖHNER

Die Rückstellung von „arisierten“ Liegenschaften  
in Bad Ischl



**Medienbegleitheft zur DVD  
45 Minuten, Produktionsjahr 2011**

Die Rückstellung von „arisierten“ Liegenschaften in Bad Ischl.....	4
Allgemeines .....	4
Die Rückstellungsgesetzgebung unter Bezugnahme auf Bad Ischler Liegenschaften ....	5
Das Erste Rückstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 26. Juli 1946) .....	5
Das Zweite Rückstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 6. Februar 1947).....	5
Das Dritte Rückstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 6. Februar 1947).....	6
Anspruch auf Herausgabe entzogenen Vermögens .....	7
Rückstellungsmaßnahmen im Rahmen des Staatsvertrages .....	8

## Die Rückstellung von „arisierten“ Liegenschaften in Bad Ischl

Von Nina Höllinger

### Allgemeines

Die Rückstellung von entzogenen oder im Zwangsverkauf abgegebenen jüdischen Vermögenswerten ist ein höchst komplexes Forschungsgebiet im Spannungsfeld der divergierenden Interessen der Alliierten und Österreichs. Nach der Niederlage des NS-Regimes stellte sich neben akuten Fragen der Nahrungsversorgung, Wiederaufbau, etc. rasch die Frage, wie der Vermögensentzug, welcher von den Nationalsozialisten begangen wurde, zu regeln sei. Die von den Alliierten bereits 1943 verfasste „Londoner Deklaration“ stellte fest, dass man sich die Nichtigkeitserklärung aller unter nationalsozialistischer Besetzung erzwungenen Vermögensübertragungen vorbehalten würde. Damit wurde auch definiert, dass die Vermögensentziehungen an den Juden und Jüdinnen Europas als nichtige Vermögensübertragungen angesehen werden.<sup>1</sup>

Die Haltung der Alliierten zu Österreich war insofern von Diskrepanzen geprägt, als die „Moskauer Deklaration“ von 1943 Österreich einerseits als das erste von Hitler-Deutschland besetzte Land bezeichnete, andererseits in derselben Deklaration auch die Mitverantwortung Österreichs am Krieg und den NS-Verbrechen dezidiert angesprochen wurde. Besonders die völkerrechtliche Lage Österreichs zwischen 1938 und 1945 wurde seit Kriegsbeginn diskutiert. Von Österreich wurde nach 1945 die Auffassung vertreten, dass der „Anschluss“ nicht den Untergang des Staates Österreich als Völkerrechtssubjekt bedeutet hat, somit eine Identität und Kontinuität zwischen der Republik Österreich 1945 mit dem Völkerrechtssubjekt Österreich vom 12. März 1938 besteht (Okkupation). Die Debatte, ob Österreich okkupiert oder annektiert wurde, war auch für Restitutions- und Entschädigungsfragen von Bedeutung.<sup>2</sup>

Von Österreich wurde, Bezug nehmend auf die „Moskauer Deklaration“, es abgelehnt, für die NS-Verbrechen und den damit verbundenen Entschädigungsfragen Verantwortung zu übernehmen. Anders als in der späteren BRD wurde die Restitution entzogenen Eigentums oder auch die Entnazifizierung nicht von den Alliierten in die Wege geleitet, sondern Österreich selbst sollte Konzepte und gesetzliche Grundlagen schaffen. Es gab aber lange keine konkreten Pläne, wie mit entzogenem Vermögen zu verfahren sei. SPÖ und KPÖ plädierten für die Gründung eines Restitutionsfonds. Dieser sollte aus entzogenen Vermögen gedeckt werden und statt der Wiederherstellung des Eigentumsrechts Zahlungen an NS-Opfer vorsehen, um den Geschädigten eine Existenzgründung und ökonomische Überlebensfähigkeit zu sichern. Diese Vorgehensweise wurde jedoch von den Alliierten abgelehnt, die sich eindeutig für die Restitution von Eigentum, entzogener Rechte, etc. aussprachen. Im Jänner 1946 wurde zwar eine Naturalrestitution angekündigt, doch Bewegung kam erst dann in die konkrete Rückstellungsgesetzgebung, als Österreich versuchte, die sowjetische Beschlagnahme von „Deutschen Eigentum“ im Osten Österreichs einzudämmen. Es wurde das „Nichtigkeitsgesetz“ vom 15.5.1946 erlassen und damit erstmals der Vermögensentzug der NS-Zeit für nichtig erklärt. Österreich stimmte den Prinzipien der „Londoner Deklaration“ zu und setzte damit ein wichtiges außenpolitisches Signal. Die Hoffnung der österreichischen Regierung mit diesem Gesetz auch die sowjetischen Beschlagnahmen abwehren zu können schlugen aber fehl. Praktische Bedeutung für die Rückstellung hatte das Gesetz allerdings nicht, denn es wurde festgehalten, dass die Art und Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche erst durch ein weiteres Bundesgesetz geregelt werden würde.

<sup>1</sup>Vgl. : Clemens Jabloner, ua. Hg., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich,

Bd. 1, Wien 2003, S.241.

<sup>2</sup>Vgl. : Ebenda, S. 242 ff.

Um sich einen Überblick über den Umfang des entzogenen Eigentums zu schaffen, erließ die provisorische Staatsregierung schon am 10. Mai 1945 das Gesetz über die Erfassung „arisierter“ Vermögensschaften. Es sah vor, dass jeder Inhaber eines während der NS-Zeit entzogenen Vermögens, dieses anzumelden hätte. Die zur Durchführung notwendige Verordnung trat allerdings erst im September 1946, aufgrund von Änderungswünschen der Alliierten, in Kraft. Eine vorsätzliche Unterlassung der Anmeldung wurde geahndet und konnte Haftstrafen nach sich ziehen.<sup>3</sup>

Von 1946 bis 1949 wurden schließlich insgesamt sieben Rückstellungsgesetze erlassen, wobei vor allem die ersten drei und besonders das Dritte Rückstellungsgesetz von Bedeutung waren. Die Rückstellung blieb aber auf die Rückgabe von vorhandenem und auffindbarem Eigentum beschränkt. Entschädigungszahlungen für nicht mehr vorhandenes, zerstörtes oder aufgelöstes Vermögen wurden erst mit dem Staatsvertrag geleistet.

## **Die Rückstellungsgesetzgebung unter Bezugnahme auf Bad Ischler Liegenschaften**

### **Das Erste Rückstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 26. Juli 1946)**

Das Erste Rückstellungsgesetz bezog sich auf die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befanden. Das Verfahren im Rahmen des Ersten Rückstellungsgesetzes gestaltete sich im Vergleich zu den anderen Verfahren, relativ einfach. Der geschädigte Eigentümer musste bei der zuständigen Finanzlandesdirektion oder bei der Behörde, in deren Verwaltung sich das Vermögen befand, seinen Rückstellungsanspruch innerhalb eines Jahres anmelden und glaubhaft machen. Nach achtmaliger Verlängerung lief die generelle Anmeldefrist mit 30. November 1952 aus. Wurde für Vermögen kein Rückstellungsanspruch gestellt, übernahm das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung das Vermögen in gesonderte Verwaltung.<sup>4</sup>

In Bad Ischl sind von den insgesamt 98 entzogenen Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteilen sechs Liegenschaften nach dem Ersten Rückstellungsgesetz restituiert worden. Hedwig Remi, die ein Wohnhaus in Bad Ischl/Kaltenbach besaß, wurde im Mai 1942 nach Theresienstadt deportiert und mit 8.5.1945 für tot erklärt worden. Ihre Liegenschaft stand seit Mai 1940 unter der Treuhänderschaft von Wilhelm Haenel, dem „Arisierungskommissär“ von Bad Ischl, mit 17.1.1943 beschlagnahmte die Geheime Staatspolizei ihren Besitz und mit 25.8.1944 wurde die Liegenschaft der Kreisselbstverwaltung (Landrat)/Gmunden einverleibt. Hedwig Remis Tochter und Erbin, die in die USA emigriert war, stellte bei der Finanzlandesdirektion Linz ein Rückstellungsansuchen und erhielt mit 25.12.1948 die Liegenschaft zurück.<sup>5</sup>

### **Das Zweite Rückstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 6. Februar 1947)**

Das Zweite Rückstellungsgesetz befasste sich mit der Restitution von Vermögen, welche sich nunmehr im Eigentum der Republik Österreich befanden und vorher aber NS-Vermögen darstellte. Auch bei diesen Rückstellungsverfahren waren die Finanzlandesdirektionen zuständig. Gegenstand der Rückstellung bildete hier auch jenes Vermögen, das Nationalsozialisten zuvor an sich gebracht hatten und im Rahmen der Entnazifizierungsbestimmungen an den österreichischen Staat gefallen war.<sup>6</sup>

In Bad Ischl wurden fünf Liegenschaften nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz restituiert. David Goldmann, Wollwarenindustrieller aus Wien und Besitzer der Villa „Lilly“ in Bad Ischl, konnte 1940 über Prag und London in die USA flüchten. Seine Liegenschaft wurde ab Mai 1940 von Wilhelm Haenel verwaltet, von der Geheimen Staatspolizei im August 1940 beschlagnahmt und gleichzeitig das Eigentumsrecht der Reichsfinanzverwaltung zugesprochen. Von 1943 bis Kriegsende besaß die NSDAP das Eigentumsrecht.

<sup>3</sup> Vgl.: Ebenda, S. 247 ff.

<sup>4</sup> Vgl.: ebenda, S. 254 f.

<sup>5</sup> Grundbuch Bad Ischl, EZ 217 Kaltenbach; Rückstellungsbescheid vom 25.12.1948 858/ 1 II der Finanzlandesdirektion Linz.

<sup>6</sup> Vgl.: Jabloner, S. 256 f.

Durch ein Rückstellungsverfahren bei der Finanzlandesdirektion Wien erhielt David Goldmann mit 3.12.1947 seine Liegenschaft in Bad Ischl zurück.<sup>7</sup>

Die vier anderen Liegenschaften, welche in Bad Ischl mittels Zweiten Rückstellungsgesetzes restituiert wurden, betrafen die Besitzungen von Lucy Spiegl-Bonhay. Ihr gehörten die Villa „Rothstein“ und weitere Liegenschaften in Kaltenbach. Durch Zwangsverkauf erwarb der Reichsgau Oberdonau im Dezember 1938 die Liegenschaften und verkaufte diese ein Jahr später an den Nationalsozialistischen Lehrerbund Bayreuth weiter. 1945 ging das Eigentumsrecht an die Republik Österreich über. Lucy Spiegl-Bonhay meldete ihren Anspruch auf die Besitzungen bei der Finanzlandesdirektion Linz an und mit Bescheid vom 24.2.1949 wurde ihr das Eigentumsrecht zugesprochen. Das Bundesministerium für Finanzen legte aber Berufung ein, weshalb das Eigentumsrecht auf das „eines öffentlichen Verwalters“ eingeschränkt wurde. Die Beschränkung des Eigentumsrechts wurde erst aufgehoben, als die Besitzerin einen Vergleich mit der Republik schließen konnte. Lucy Spiegl-Bonhay zahlte an die Republik 120.000,- Schilling für Aufwendungen (z.B.: Instandsetzungskosten, Liegenschaftssteuern, etc.) und erhielt erst dann alle Liegenschaften zurück.<sup>8</sup>

Die in den Rückstellungsverfahren geschlossenen Vergleiche zeichnen oft ein Bild der Ungerechtigkeit, wenn man bedenkt, dass der Geschädigte zuerst seine Liegenschaft unter Zwang und Verfolgungsdruck verkaufen musste, vom Verkaufspreis (nach Abzug der Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe) wenig bis gar nichts erhielt und nun im Rückstellungsverfahren wieder eine finanzielle Benachteiligung erlitt.

### **Das Dritte Rückstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 6. Februar 1947)**

Das Dritte Rückstellungsgesetz befasste sich ganz allgemein mit Vermögen, welches während der NS-Zeit entzogen worden waren, und sich jetzt in der Hand von Einzelpersonen, Firmen oder Institutionen befanden. In diesen Fällen musste ein Antrag auf Rückstellung bei der Rückstellungskommission der Landesgerichte für Zivilrechtssachen eingebracht werden. Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz wurden am häufigsten eingebracht, auch in Bad Ischl. Da sich dieses Gesetz mit der Mehrzahl der Fälle von entzogenem Vermögen auseinandersetzte, wurde es von bestimmten politischen Kreisen, etwa dem „Verband der Unabhängigen“ (VdU) und Teilen der Wirtschaft bekämpft und versucht, die Stellung der geschädigten Eigentümer im Gesetz zu verschlechtern.<sup>9</sup>

Im Gesetz wurde einerseits ein ausführliches Regelwerk aufgestellt und Details genau behandelt, andererseits gab es unklare Formulierungen, die der Rückstellungskommission einen Spielraum ermöglichten, welcher mehrheitlich zu Lasten der Geschädigten ausgelegt wurde. Antragsfristen und deren unübersichtliche Verlängerungen um unterschiedliche Zeiträume erschwerten die Antragstellung und das Verfahren. Auch die Vererbbarkeit der Rückstellungsansprüche blieb beschränkt und wurde damit gerechtfertigt, dass man keine entfernt verwandten Erben entschädigen wolle. Erbloses Vermögen sollten neu eingerichtete staatliche Organisationen erhalten, um jene Personen zu entschädigen, deren entzogenes Vermögen nicht mehr rückstellbar war. Die Rückstellungsverfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz waren somit für die Opfer mit Hürden und Problemen verbunden. Hinzu kam, dass sich im Verfahren die Antragssteller mit dem „direkten Ariseur“ konfrontiert sahen. Ansprüche von Mietern, Dienstnehmern, Urheber- und Patentrechteinhabern oder Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur wurden vom Dritten Rückstellungsgesetz ausgenommen und teilweise in den folgenden Rückstellungsgesetzen behandelt. Besonders präzise wurde der Vermögensentzug definiert. Er wurde nur dann anerkannt, wenn der Eigentümer politisch verfolgt worden war und der Erwerber des Vermögens nicht beweisen konnte, dass die Vermögensentziehung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Bei bestimmten Opfergruppen ging man generell von einer politischen Verfolgung aus (z.B.: Juden und Jüdinnen; von den Nationalsozialisten als „Mischlinge“ bezeichnete Personen wurden nicht generell, aber größtenteils „als verfolgt“ angesehen), weshalb hier die Beweislast umgekehrt wurde.

<sup>7</sup>Grundbuch Bad Ischl, EZ 300 Kaltenbach.

<sup>8</sup>Grundbuch Bad Ischl, EZ 44, 45, 228 und 257 Kaltenbach; Bescheides der Finanzlandesdirektion Linz vom 24.2.1949 ZI 14/10 IV b RK 1949 und des Berufungsbescheides des Bundesministeriums für Finanzen Wien vom 19.2.1951 ZI 167.185-34/51; Archiv ZME, JU I-40

<sup>9</sup>Vgl.: Jabloner, S. 257.

Der Antragsgegner musste in diesen Fällen beweisen, dass entgegen der generellen Vermutung der Rückstellungswerber im konkreten Fall keiner politischen Verfolgung ausgesetzt war.<sup>10</sup>

Da nur jene Vermögensentziehungen anerkannt wurden, die mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten verknüpft werden konnten, war ein beliebtes Argument der Antragsgegner, die Veräußerung des Vermögens sei nicht in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus zu sehen. Es wurde argumentiert, dass Verkaufsabsichten bereits vor 1938 bekundet worden waren oder wirtschaftliche Schwierigkeiten ohnehin zu einer Veräußerung geführt hätten. Für Probleme im Verfahren konnten auch Erklärungen sorgen, in welchen der Verkäufer im Zuge des Verkaufs deklariert hatte, es bestehe kein Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung. Vermögensentziehungen, die aufgrund von Enteignungen entstanden waren, gestalteten sich ebenfalls prekär. Enteignungen stellten per Gesetz öffentlich-rechtliche Maßnahmen und keine Entziehungen dar. Die Nationalsozialisten hatten jedoch aus unterschiedlichsten Gründen und in beträchtlichem Umfang enteignet. Als schwierig erwiesen sich auch jene Rückstellungsverfahren, bei denen der jüdische Liegenschaftseigentümer auf Drängen der nationalsozialistischen Behörden eine Hypothek auf seine Liegenschaft aufgenommen hatte um „Reichsfluchtsteuer“ und „Judenvermögensabgabe“ bezahlen zu können. Die Verpflichtung auf Rückzahlung wurde im Grundbuch vermerkt, weshalb viele Darlehensnehmer versuchten, vor der Rückstellungskommission diesen Anspruch für nichtig erklären zu lassen.<sup>11</sup>

Als Vermögensentziehung wurden Beschlagnahmen zum Beispiel auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz angesehen. In Bad Ischl wurde das Vermögen von Paula Kux, welche eine Liegenschaft in der Frauengasse besaß nach dem 11. Reichsbürgergesetz<sup>12</sup> entzogen. Obwohl sie einem Kreditinstitut in Wien ihre Vollmacht zur Veräußerung gegeben hatte und der Verkauf eigentlich schon abgewickelt war, wurde das Rechtsgeschäft für nicht gültig erklärt, da die Vollmacht älter als ein Jahr war und damit nicht dem Grundbuchsrecht entsprach. Es konnte somit eine „Zwangsentjudung“ vorgenommen werden. Die Liegenschaft wurde in „deutsches Eigentum“ umgewandelt und die Kreisselbstverwaltung/Landrat Gmunden nutzte das Gebäude. Im September 1948 wurde dem Antrag auf ein Rückstellungsverfahren stattgegeben und schließlich erfolgte 1951 die Rückgabe an die Erben von Paula Kux.<sup>13</sup>

## Anspruch auf Herausgabe entzogenen Vermögens

Der Anspruch auf Herausgabe entzogenen Vermögens wurde am häufigsten gestellt. Bei 74 Rückstellungsverfahren in Bad Ischl kam es zur Rückgabe an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Erben. Bei zahlreichen Verfahren konnte eine Restitution nur über einen Vergleich erzielt werden, wie beispielsweise im Fall der Pianistin Ida Reik, die eine Liegenschaft in Rettenbach besaß. Aufgrund zunehmender antisemitischer Restriktionen veräußerte Ida Reik im September 1938 ihren Besitz und emigrierte mit ihrem Gatten in die USA. Bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz konnte am 5.10.1948 mit der Antragsgegnerin dahingehend ein Vergleich erzielt werden, dass die Liegenschaft rückgestellt wurde, der Antragsgegnerin aber das Mietrecht bis 1953 und ein Vorkaufsrecht einzuräumen sei.<sup>14</sup>

Mehrere Rückstellungsverfahren, die ursprünglich eine Herausgabe des Vermögens angemeldet hatten, endeten in Vergleichen, in welchen die Antragssteller auf die Liegenschaften verzichteten, und finanziell

<sup>10</sup>Vgl.: Jabloner, S. 258 f.

<sup>11</sup>Vgl.: Jabloner, S. 260 ff.

<sup>12</sup>Ab 25. November 1941 verfiel das Vermögen ausgewanderter oder deportierter Juden mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zugunsten des Reichs.

<sup>13</sup>Grundbuch Bad Ischl, EZ 329 Ischl; Vgl.: Daniela Ellmayer, Michael John, Regina Thumser, „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen in Oberösterreich, Band 17/1, Wien 2004, S. 359

<sup>14</sup>Grundbuch Bad Ischl, EZ 18 Rettenbach; Rückstellungsverfahren Rk 268/48; Archiv ZME, JU I-40.

entschädigt wurden. Elsa Haas, 1941 nach Opole deportiert und dort ermordet wurde, war Besitzerin einer Liegenschaft in Bad Ischl/Ahorn. Nach dem Zwangsverkauf an das Land Oberdonau im Jahr 1938 wurde die Liegenschaft 1939 an eine Privatperson weiterverkauft. 1949 stellte die Erbin, Susanne Haas einen Rückstellungsantrag. 1951 wurde mit dem Erben des „Ariseurs“ dahingehend ein Vergleich geschlossen, dass der Antragsgegner der Antragstellerin Susanne Haas eine vereinbarte Summe bezahlte und sie auf die Liegenschaft verzichtete.<sup>15</sup>

Einzelne Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes wurden von der Rückstellungskommission zu Gunsten der „Ariseure“ ausgelegt. So konnte der „Ariseur“, Anspruch auf die Herausgabe der ursprünglichen Kaufsumme fordern, sofern das Opfer den Betrag nicht wie üblich auf ein Sperrkonto, sondern „zur freien Verfügung“ erhalten hatte. Wie der Fall des Ehepaars Drimmer vor Augen führt hatte der Rückstellungsgegner auch dann Anspruch auf die Kaufsumme, wenn nicht er als direkter „Ariseur“ aufgetreten war. Franziska und Salomon Drimmer bewohnten in Bad Ischl ein Haus in der Ahorgasse. Frau Franziska Drimmer verkaufte, wie andere jüdische Hausbesitzer in Bad Ischl um einen geringen Preis und unter Zwang (ihr Mann wurde bereits im Juli in Schutzhaft genommen) ihre Liegenschaft im November 1938 an das Land Oberdonau. Das Land Oberdonau veräußerte die Liegenschaft mit Gewinn einige Monate später an eine Privatperson. Im Rückstellungsverfahren kam es nun zu einem Vergleich. Die Antragssteller, die Erben von Franziska Drimmer, akzeptierten die Aufwendungen für die Liegenschaft zwischen November 1938 und 1947 und übernahmen deshalb den auf dem Grundstück lastenden Schuldschein. Erst dann erhielten sie die Liegenschaft zurück. Der frühere Käufer wurde vom Land Oberösterreich entschädigt, weil er die Liegenschaft damals vom Land per Kaufvertrag erworben hatte.<sup>16</sup>

Die weiteren Rückstellungsgesetze seien nur kurz erwähnt, weil sie für die „arisierten“ Bad Ischler Liegenschaften kaum von Bedeutung waren. Das Vierte Rückstellungsgesetz befasste sich mit den unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen. Das Fünfte Rückstellungsgesetz behandelte die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren hatten. Das Sechste Rückstellungsgesetz regelte die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte, das Siebente die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen der Privatwirtschaft. Alle diese Gesetze blieben in ihren Auswirkungen von marginaler Bedeutung und führten auch zu keinen politischen Diskussionen.<sup>17</sup>

## Rückstellungsmaßnahmen im Rahmen des Staatsvertrages

Im Artikel 26 des Staatsvertrages verpflichtete sich Österreich zu weiteren Rückstellungsmaßnahmen, die vor allem Entschädigungen für entzogenes Bargeld, Wertpapiere, Bankkonten und die den Jüdinnen und Juden vom NS-Regime auferlegten besonderen Steuern („Judenvermögensabgabe“ und „Reichsfluchtsteuer“) betrafen. Diesbezüglich wurde 1961 der sogenannte „Abgeltungsfonds“ eingerichtet, allerdings erst nachdem sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet hatte, ebenfalls in diesen Fond einzuzahlen. Im Staatsvertrag wurde zusätzlich festgeschrieben, erblos bzw. unbeanspruchte gebliebenes entzogenes Vermögen aufzufinden und dieses zugunsten überlebender NS-Opfer zu verwerten. Hierfür wurden zwei Sammelstellen eingerichtet.<sup>18</sup>

Die Restitution von Liegenschaften wurde aber nicht immer über Rückstellungsgesetze geregelt. Vor allem Schenkungen innerhalb der Familie, die getätigt wurden um die Liegenschaften vor dem Zugriff der Nationalsozialisten zu schützen wurden rückgängig gemacht und die Liegenschaften wieder an die Familienmitglieder übereignet. In Bad Ischl wurden einige Liegenschaften über sogenannte Rückübergabeverträge restituiert.

<sup>15</sup> Grundbuch Bad Ischl, EZ 122 Ahorn; Rückstellungsverfahren Rk 71/49; Archiv ZME JU-I-40

<sup>16</sup> Grundbuch Bad Ischl, EZ 95 Ahorn; Rückstellungsverfahren Rk 116/47; Archiv ZME, JU I-40

<sup>17</sup> Vgl.: Jabloner, S. 278ff.

<sup>18</sup> Vgl.: ebenda, S 364 f.



Dr. Max Wilhelm, Bankdirektor der Bodenbank in Wien, schenkte nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, die Liegenschaft seiner „arischen“ Ehefrau Elsa Wilhelm, um den Besitz vor dem nationalsozialistischen Zugriff zu schützen. Dr. Max Wilhelm starb am 13. Mai 1939, seine Kinder aus erster Ehe galten als Juden und verzichteten auf das Erbe, Else Wilhelm war Alleinerbin. Die Schenkung von Max Wilhelm an seine Frau wurde von den NS-Behörden als Umgehung der Gesetze betrachtet, weshalb Else Wilhelm ihren Sohn aus erster Ehe (Julius Kar) die Liegenschaft übergab. Auch diese Schenkung wurde angezweifelt, schließlich aber doch akzeptiert. Nach 1945 wurde die Liegenschaft von ihrem Sohn wieder zurückgegeben und das Vermögen, wie Wertpapiere und Aktien mit den Kindern aus erster Ehe im Verhältnis aufgeteilt.<sup>19</sup>

Bei Liegenschaften, welche ebenfalls innerhalb der Familie mittels Schenkung, Testament oder anderen Verträgen übergeben worden waren, wurde oftmals keine Rückstellung angestrebt. Dr. Oskar Inwald-Waldtreu hatte seinem Schwiegersohn, Viktor Geza von Erös Bethlenfalva, seine drei Liegenschaften in Bad Ischl (darunter die Villa „Seilern“) über einen Abfindungsvertrag geschenkt. Oskar Inwald-Waldtreu verstarb im Dezember 1938, eine Rückgabe wurde nicht durchgeführt.<sup>20</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Bad Ischl im Verhältnis viele Rückstellungsanträge mit der Restitution der Liegenschaften für die Geschädigten endeten. In zahlreichen Verfahren gelang dies aber nur durch Vergleiche. Vergleiche waren für die Antragsteller jedoch mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Viele Opfer befanden sich in der Emigration und waren im Begriff sich eine neue Existenz aufzubauen, weswegen die Vergleiche kaum finanzierbar waren. Fast alle Eigentümer oder Erben von in Bad Ischl rückgestellten Liegenschaften verkauften deshalb ihre Liegenschaften nach einigen Jahren wieder. Auch die geographische Entfernung spielte dabei eine wesentliche Rolle, denn viele Opfer waren in die USA, Großbritannien, Frankreich, Australien, Peru, Ecuador, und Venezuela ausgewandert. Manche Antragsteller verzichteten gegen Zahlung einer Entschädigung auf die Liegenschaft, um den langwierigen und deshalb kostspieligen Verfahren ein Ende zu setzen. Zahlreiche entschieden sich, nie wieder nach Österreich zurückzukommen.

Bei einigen wenigen Liegenschaften sind keine klaren Ergebnisse festzuhalten, da aus den zugänglichen Unterlagen keine eindeutigen Rückschlüsse möglich waren und sich die Quellenlage eher schwierig gestaltete.

<sup>19</sup>Grundbuch Bad Ischl, EZ 16 Rettenbach, „Arisierungsakten“ ZME, SG JU-III-05.

<sup>20</sup>Grundbuch Bad Ischl, EZ 77, 325 und 339 Ischl.

**Medieninhaber und Herausgeber:**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR  
Medienservice  
1014 Wien, Minoritenplatz 5  
TEL 01 53 120 4829, FAX 01 53 120 4848  
E-Mail: medienservice@bmukk.gv.at

**Download unter:**

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/mes/specials.xml>

**Bestellungen:**

AMEDIA Servicebüro  
1140 Wien, Sturzgasse 1a  
TEL 01 982 13 22, FAX 01 982 13 22 311  
E-Mail: office@amedia.co.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien